

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/7/8 1Ob99/65, 3Ob242/74, 1Ob719/83, 10ObS152/01b, 10ObS215/01t, 10ObS375/01x, 10ObS233/0

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1965

Norm

KO §19

KO §20

Rechtssatz

Ein aufrechnungsberechtigter Konkursgläubiger hat eine ähnliche Stellung wie ein Absonderungsgläubiger; er braucht sich - gleichgültig, ob er seine Forderung im Konkurs angemeldet hat oder nicht - mit der Quote, die auf ihn im Konkurs entfiele, nicht zu begnügen. Er kann auch aufrechnen, obgleich ihm ein Absonderungsrecht die Möglichkeit gäbe, sich auch an eine Sondermasse zu halten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 99/65

Entscheidungstext OGH 08.07.1965 1 Ob 99/65

- 3 Ob 242/74

Entscheidungstext OGH 25.02.1975 3 Ob 242/74

nur: Ein aufrechnungsberechtigter Konkursgläubiger hat eine ähnliche Stellung wie ein Absonderungsgläubiger; er braucht sich - gleichgültig, ob er seine Forderung im Konkurs angemeldet hat oder nicht - mit der Quote, die auf ihn im Konkurs entfiele, nicht zu begnügen. (T1) Beisatz: Der aufrechnungsberechtigte Konkursgläubiger bleibt von einem Nachlaß in einem Zwangsausgleich ausgeschlossen. (T2) Veröff: EvBl 1975/248 S 555

- 1 Ob 719/83

Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 719/83

nur: Ein aufrechnungsberechtigter Konkursgläubiger hat eine ähnliche Stellung wie ein Absonderungsgläubiger. (T3)

- 10 ObS 152/01b

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 ObS 152/01b

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Dem Sozialversicherungsträger steht eine Aufrechnungsbefugnis zugunsten seiner Konkursforderung zu, die ihm eine einem Absonderungsrecht vergleichbare Deckung verleiht. Das Aufrechnungsrecht überdauert auch den Abschluss eines Zwangsausgleichs oder Zahlungsplanes. (T4)

- 10 ObS 215/01t

Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 215/01t

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4

- 10 ObS 375/01x

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 10 ObS 375/01x

Vgl auch; Beis wie T4

- 10 ObS 233/02s

Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 ObS 233/02s

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Dem Sozialversicherungsträger steht eine Aufrechnungsbefugnis zugunsten seiner Konkursforderung zu, die ihm eine einem Absonderungsrecht vergleichbare Deckung verleiht. (T5)

- 2 Ob 2/07v

Entscheidungstext OGH 18.01.2007 2 Ob 2/07v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0064257

Dokumentnummer

JJR_19650708_OGH0002_0010OB00099_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at